S 52 R 374/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 52 R 374/17
Datum	04.12.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 189/19
Datum	17.01.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 04.12.2018 geÃ¤ndert und die Klage abgewiesen.

Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Â

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Zahlung einer hÃ¶heren Regelaltersrente ohne fortgesetzte Minderung des Zugangsfaktors aufgrund vorangegangenen Bezugs einer Erwerbsminderungsrente nach dem Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGBÂ VI) streitig.

Â

Die am 00.00.1951 geborene KlÃ¤gerin absolvierte eine Ausbildung zur

Einzelhandelskauffrau und war zuletzt als Sachbearbeiterin im Ein- und Verkauf im Stahlhandel tÃ¤tig.

Â

WÃ¤hrend eines Urlaubs in Ãgypten erlitt die KlÃ¤gerin am 26.01.2009 durch einen Sturz auf der Gangway eines Kreuzfahrtschiffes einen Unfall und zog sich mehrere Verletzungen zu. Die KlÃ¤gerin wurde arbeitsunfÃ¤hig, bezog bis zum 08.03.2009 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und anschlieÃend bis zum 25.07.2010 Krankengeld. Infolge des Unfalls ist die KlÃ¤gerin anerkannte Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80; festgestellt sind zudem die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Nachteilsausgleiche â□□Gâ□□ (erhebliche BeeintrÃ¤chtigung der GehfÃ¤higkeit), â□□aGâ□□ (auÃergewÃ¶hnliche Gehbehinderung) undÂ â□□Bâ□□ (Berechtigung fÃ¼r eine stÃ¤ndige Begleitung).

Â

Am 26.04.2009 beantragte die KlÃ¤gerin die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 12.07.2010 mit der BegrÃ¼ndung ab, die KlÃ¤gerin erfÃ¼lle die medizinischen Voraussetzungen nicht. Dem hiergegen eingelegten Widerspruch vom 16.07.2010 half die Beklagte im Widerspruchsverfahren ab. Mit Rentenbescheid vom 24.08.2010 bewilligte sie der KlÃ¤gerin eine Rente wegen voller Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2009 bis zum 30.09.2011 in HÃ¶he von 759,37 Euro netto. Mit Rentenbescheid vom 01.04.2011 verlÃ¤ngerte die Beklagte (aufgrund des Antrags vom 08.02.2011) die der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrte Zeitrente bis zum 30.09.2012. Mit weiterem Rentenbescheid vom 26.06.2012 entsprach die Beklagte dem Antrag auf Weiterzahlung der Rente vom 28.02.2012 und bewilligte ab dem 01.10.2012 bis zum 31.03.2017 die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Â

Der Haftpflichtversicherer des Reiseveranstalters, die G. Versicherung AG (G. AG), erstattete der Beklagten im Wege des Regresses fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.03.2017 BeitrÃ¤ge fÃ¼r eine der KlÃ¤gerin nicht mehr mÃ¶gliche ErwerbstÃ¤tigkeit. FÃ¼r die der KlÃ¤gerin ab dem 01.08.2009 bis zum Zahlungsbeginn der Altersrente erbrachten Rentenleistungen nahm die Beklagte den Haftpflichtversicherer nicht in Anspruch. Zum Hintergrund fÃ¼hrte sie gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin aus, dass sie von der Barmer Ersatzkasse mit Schreiben vom 18.05.2009, eingegangen am 26.05.2009, Ã¼ber den Unfall informiert worden sei. Mit Schreiben vom 03.06.2009 habe sie ihre AnsprÃ¼che sowohl gegenÃ¼ber dem Reiseveranstalter als auch gegenÃ¼ber dem Haftpflichtversicherer geltend gemacht. WÃ¤hrend der Haftpflichtversicherer den Erhalt des Schreibens nach mehreren Erinnerungen bestÃ¤tigt habe, habe der Reiseveranstalter den RÃ¼ckschein nicht zurÃ¼ckgesandt. Der Haftpflichtversicherer habe den Anspruch der Beklagten daher als verfristet zurÃ¼ckgewiesen. Im Rahmen einer Sammelbesprechung am 12.12.2012 sei von Seiten des Haftpflichtversicherers vorgetragen worden, dass der Reiseveranstalter das Schreiben am 10.06.2009

erhalten habe. Der Haftpflichtversicherer habe geltend gemacht, dass die Anspruchsmeldung erst nach 13 Werktagen bei dem Reiseveranstalter eingegangen und damit nicht unverzÃ¼glich erfolgt sei. Er habe seine Auffassung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), Urteil vom 09.06.2009, Az.: Xa ZR 74/08 zu Â§ 651g BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) (in der Fassung vom 02.01.2002), wonach eine Frist von maximal 10 Tagen als unverzÃ¼glich zu bezeichnen sei, begrÃ¼ndet. Sie, die Beklagte, habe aufgrund der Rechtsprechung des BGH die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Verfahrens als gering eingestuft und sich mit dem Haftpflichtversicherer auf den Ausgleich des gesamten Beitragsschadens als abschlieÃ□ende Vergleichssumme (Beitragsregress) geeinigt. AnsprÃ¼che nach Â§ 116 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGBÂ X) (Leistungsregress) seien wegen des Prozessrisikos nicht weiter geltend gemacht worden.

Â

Am 07.09.2016 begehrte die KlÃ¤gerin die Erteilung einer Auskunft Ã¼ber die HÃ¶he ihrer Regelaltersrente ab dem 01.04.2017, die die Beklagte am 12.09.2016 Ã¼bersandte. Ausweislich des beigefÃ¼gten Versicherungsverlaufs, Anlage zur Berechnung der persÃ¶nlichen Entgeltpunkte (SeiteÂ 1), behielten Entgeltpunkte, die bereits Grundlage einer frÃ¼heren Rente waren, den Zugangsfaktor der frÃ¼heren Rente vonÂ 0,892. Grundlage einer frÃ¼heren Rente seien im Fall der KlÃ¤gerin 36,5469 Punkte. Der Zugangsfaktor fÃ¼r Entgeltpunkte, die noch nicht Grundlage einer Rente waren, betrage 1,000. Zugrunde zu legen seien hier weitere 4,9294 Punkte. Die KlÃ¤gerin legte gegen diese Auskunft am 16.09.2016 Widerspruch ein. Die Beklagte setze fÃ¼r den Ã¼berwiegenden Teil der persÃ¶nlichen Entgeltpunkte lediglich den Zugangsfaktor 0,892 an. Sie, die KlÃ¤gerin, vertrete jedoch die Auffassung, dass fÃ¼r die Gesamtzahl der derzeit bekannten und die bis zum Beginn der Regelaltersrente noch hinzukommenden Punkte der Zugangsfaktor 1,000 durchgÃ¤ngig zugrunde zu legen sei. In ihrer Eigenschaft als Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers habe die G. AG durchgÃ¤ngig volle RentenversicherungsbeitrÃ¤ge nach dem (fiktiven) unfallbedingt entgangenen Arbeitsentgelt an die Beklagte gezahlt. Aufgrund der Haftung der G. AG zu 100 % stehe der Beklagten auch ein Erstattungsanspruch fÃ¼r die zunÃ¤chst verauslagte volle Erwerbsminderungsrente zu. Der Versichertengemeinschaft drohten aufgrund der RegressmÃ¶glichkeiten der Beklagten keine Mehrausgaben. Sofern die Beklagte einen Regress versÃ¤umt habe, kÃ¶nne dies jedenfalls nicht der KlÃ¤gerin durch Minderung des Zugangsfaktors fÃ¼r die Regelaltersrente angelastet werden. Den Widerspruch vom 16.09.2016 verwarf die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30.01.2017 als unzulÃ¤ssig. Bei der Serviceleistung â□□Rentenauskunftâ□□ handele es sich um keine verbindliche Entscheidung. Erst nach Zugang des Rentenbescheids kÃ¶nnten EinwÃ¤nde gegen die HÃ¶he der Rente erhoben werden.

Â

Mit Schreiben vom 18.01.2017 beantragte die KlÃ¤gerin die GewÃ¤hrung einer â□□ungekÃ¼rzten Regelaltersrenteâ□□ ab dem 01.04.2017. Sie wiederholte ihr

Vorbringen, wonach eine KÃ¼rzung des Zugangsfaktors nicht erfolgen dÃ¼rfe.Â

Â

Mit Rentenbescheid vom 02.02.2017 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin eine Regelaltersrente ab dem 01.04.2017 mit einem monatlichen Zahlbetrag in HÃ¶he von 1.078,94Â Euro. In der Anlage zur Berechnung der persÃ¶nlichen Entgeltpunkte (SeiteÂ 1) fÃ¼hrte die Beklagte aus, dass fÃ¼r Entgeltpunkte, die bereits Grundlage einer frÃ¼heren Rente gewesen seien, der Zugangsfaktor der frÃ¼heren Rente in HÃ¶he von 0,892 Punkten zugrunde zu legen sei. Grundlage fÃ¼r die Berechnung der zuvor geleisteten Erwerbsminderungsrente seien 36,5469 Punkte gewesen.

Â

Die KlÃ¤gerin legte hiergegen mit Schreiben vom 05.02.2017 Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, die Beklagte habe den Zugangsfaktor fÃ¼r die Zeit vom 01.04.1966 bis zum 31.07.2009 um 10,8 Prozent gekÃ¼rzt, was einer monatlichen RentenkÃ¼rzung von 120,19Â Euro bzw. auf einen Zehnjahreszeitraum betrachtet von annÃ¤hernd 15.000,00Â Euro entspreche. Aufgrund des Unfallereignisses vom 26.01.2009 habe die Haftpflichtversicherung der Ã¤gyptischen Rederei, die G. AG, ihre Einstandspflicht zu 100Â % anerkannt. Die Beklagte habe sich damit alle Leistungen nach Â§ 116 und Â§ 119 SGB X erstatten lassen kÃ¶nnen. Eine Minderung des Zugangsfaktors dÃ¼rfe daher nicht erfolgen. Zudem habe die Beklagte die Zeiten vom 26.01.2009 bis 08.03.2009 sowie vom 26.07.2010 bis 16.10.2011 im Versicherungsverlauf als Zurechnungszeit gespeichert, obwohl fÃ¼r diese Zeiten PflichtbeitrÃ¤ge im Rahmen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bzw. des Beitragsregresses entrichtet worden seien.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 11.05.2017 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Dem Begehren der KlÃ¤gerin, die Rentenberechnung ohne verminderten Zugangsfaktor und nur unter BerÃ¼cksichtigung von fiktiven Pflichtbeitragszeiten ohne Zurechnungszeiten und ohne Pflichtbeitragszeiten wegen des Bezuges von Entgeltersatzleistungen vorzunehmen, kÃ¶nne nicht entsprochen werden. GemÃ¤Ã Â§Â 77 Abs.Â 3 SatzÂ 1 SGBÂ VI bleibe fÃ¼r Entgeltpunkte, die bereits Grundlage von persÃ¶nlichen Entgeltpunkten einer frÃ¼heren Rente gewesen seien, grundsÃ¤tzlich der bisherige â hier der geminderte â Zugangsfaktor erhalten. Der frÃ¼heren Rente wegen voller Erwerbsminderung lÃ¤gen 36,5469Â Entgeltpunkte zugrunde. Die Tatsache, dass die Rente wegen voller Erwerbsminderung vom SchÃ¤diger hÃ¤tte erstattet werden kÃ¶nnen, bleibe ohne Einfluss auf die Ermittlung der Zugangsfaktoren fÃ¼r die nachfolgende Regelaltersrente. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung sei von der KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich bezogen worden. Somit seien 36,5469Â Entgeltpunkte bereits Grundlage von persÃ¶nlichen Entgeltpunkten einer frÃ¼heren Rente geworden und behielten den bisherigen Zugangsfaktor 0,892. In der Vorschrift des Â§Â 77 SGBÂ VI

gebe es keine Regelung dafÃ¼r, im Schadensersatzfall allen Entgeltpunkten den Zugangsfaktor 1,000 zuzuordnen. Auch die Vorschrift des Â§ 119 SGB X habe keinen Einfluss auf die Bestimmung des Zugangsfaktors nach Â§Â 77 SGBÂ VI. Bei der Rentenberechnung seien alle nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Kindererziehungszeiten und Anrechnungszeiten berÃ¼cksichtigt worden. Die Berechnung selbst entspreche den gesetzlichen Vorschriften. Der angefochtene Bescheid sei daher nicht fehlerhaft.

Â

Am 15.05.2017 hat die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht Gelsenkirchen Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat sie vorgetragen, dass eine KÃ¼rzung auf der Basis des Â§ 77 Abs. 3 Satz 1 SGB VI nicht erfolgen kÃ¶nne, da nur eine tatsÃ¤chlich geleistete Rente als â□□frÃ¼here Renteâ□□ herangezogen werden kÃ¶nne. Rentenzahlungen, die zu 100Â % im Rahmen des Â§ 116 SGB X vom SchÃ¤diger zurÃ¼ckgefordert werden kÃ¶nnten, kÃ¶nnten nicht als tatsÃ¤chlich geleistete bzw. bezogene Rente bezeichnet werden. Der Argumentation der Beklagten kÃ¶nne entnommen werden, dass die rechtzeitige Anmeldung von ErsatzansprÃ¼chen schuldhaft versÃ¤umt worden sei. Dieses VersÃ¤umnis der Beklagten, sÃ¤mtliche gesetzlich Ã¼bergegangenen AnsprÃ¼che gegenÃ¼ber der G. AG geltend zu machen, dÃ¼rfe sich nicht zu Lasten der KlÃ¤gerin auswirken, zumal diese angesichts des gesetzlichen ForderungsÃ¼bergangs nach Â§Â 116 SGBÂ X selbst keine ErsatzansprÃ¼che bei der G. AG habe stellen kÃ¶nnen. Sie, die KlÃ¤gerin, fÃ¼hle sich durch die KÃ¼rzung des Zugangsfaktors von 1,000 auf 0,892 um einen groÃ□en Teil ihrer ein Arbeitsleben lang seit dem 01.04.1966 bis zum 25.01.2009 erarbeiteten persÃ¶nlichen Beitragsleistung betrogen. Dies entspreche einem VermÃ¶gensschaden von monatlich ca. 120,19 Euro und bis zum 75. Lebensjahr hochgerechnet ca. 15.000,00 Euro. Es mÃ¼sse daher der Zugangsfaktor von 1,000 fÃ¼r die Regelaltersrente berÃ¼cksichtigt und die Rente neu berechnet werden. Zudem habe die Beklagte den Zeitraum vom 09.03.2009 bis zum 01.04.2017 fÃ¤lschlicherweise als Zurechnungszeit im Versicherungsverlauf gespeichert. Da nach dem Ende der Gehaltsfortzahlung ab 09.03.2009 und bis zum Beginn der Regelaltersrente durchgÃ¤ngig PflichtbeitrÃ¤ge nach dem entgangenen Bruttoarbeitsverdienst von der G. AG an die Beklagte gezahlt worden seien, seien diese Zeiten vorrangig als Ersatzzeiten zu berÃ¼cksichtigen.

Â

Die KlÃ¤gerin hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

Â

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 02.02.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.05.2017 zu verurteilen, ihr Regelaltersrente ab dem 01.04.2017 unter Zugrundelegung eines Zugangsfaktors vonÂ 1,000 zu gewÃ¤hren.Â

Â

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat im Wesentlichen auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid verwiesen. ErgÃ¤nzend hat sie ausgefÃ¼hrt, dass die Rente wegen Erwerbsminderung vom Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers nicht erstattet worden sei.

Â

Am 11.11.2014 hat die KlÃ¤gerin von der G. AG zur Abgeltung der AnsprÃ¼che aus dem Schadensereignis vom 26.01.2009 eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 165.000,00 Euro zusÃ¤tzlich zu dem bereits erstatteten Verdienstausfall fÃ¼r den Zeitraum Januar 2010 bis April 2011 und fÃ¼r den sonstigen Verdienstausfall in HÃ¶he von 61.053,87 Euro sowie RechtsanwaltsvergÃ¼tung in HÃ¶he von 11.476,36Â Euro erhalten. Ausgeschlossen von der AbfindungserklÃ¤rung vom 11.11.2014 wurden die auf SozialversicherungstrÃ¤ger Ã¼bergegangenen AnsprÃ¼che.

Â

Mit Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 04.12.2018 hat das Sozialgericht die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 02.02.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.05.2017 verurteilt, der KlÃ¤gerin die Regelaltersrente ab dem 01.04.2017 unter Zugrundelegung eines Zugangsfaktors vonÂ 1,000 zu gewÃ¤hren. Der Zugangsfaktor vonÂ 1,000 sei fÃ¼r die Ermittlung der persÃ¶nlichen Entgeltpunkte der Regelaltersrente fÃ¼r alle von der KlÃ¤gerin erworbenen Entgeltpunkte in Ansatz zu bringen, obwohl ein GroÃteil der Entgeltpunkte bereits Grundlage der frÃ¼heren Erwerbsminderungsrente der KlÃ¤gerin gewesen sei. Dies gelte zumindest dann, wenn, wie hier, eine vollstÃ¤ndige Erstattung der Erwerbsminderungsrente nur deswegen nicht erfolgt sei, weil die Beklagte die Geltendmachung des ihr nach Â§Â 116 SGBÂ X zustehenden Erstattungsanspruchs bei einem Dritten, hier dem Haftpflichtversicherer der den Gesundheitsschaden verursachenden Rederei, unterlassen habe. GrundsÃ¤tzlich bleibe nach Â§Â 77 Abs.Â 3 SatzÂ 1 SGB VI fÃ¼r diejenigen Entgeltpunkte, die bereits Grundlage von persÃ¶nlichen Entgeltpunkten einer frÃ¼heren Rente gewesen seien, der frÃ¼here Zugangsfaktor maÃgebend. Eine Ausnahme hierzu finde sich in Â§Â 77 Abs.Â 3 SatzÂ 3 Nr.Â 2 SGBÂ VI. Diese Norm enthalte den Rechtsgedanken, dass es im Einzelfall geboten sein kÃ¶nne, von einer RentenkÃ¼rzung trotz fÃ¶rmlicher Inanspruchnahme von Entgeltpunkten abzusehen. Diese Regelung sei zwar ihrem Wortlaut nach nicht direkt anwendbar, da im Falle der KlÃ¤gerin weder die Erwerbsminderungsrente noch die Inanspruchnahme bestimmter Entgeltpunkte spÃ¤ter entfallen sei. Eine analoge

Anwendung der Regelung sei jedoch in einem solchen Fall geboten, in dem die Beklagte einen Rentenleistungsregress nach Â§ 116 Abs. 1 SGB X unterlassen habe. Â§Â 77 Abs.Â 3 SatzÂ 3 Nr.Â 2 SGBÂ VI sei insofern analog anzuwenden, weil eine RegelungslÃ¼cke bestehe und auch die weiteren Voraussetzungen einer Analogie erfÃ¼llt seien. Das Sozialgericht hat sich zur BegrÃ¼ndung auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 13.12.2017 â BÂ 13Â RÂ 13/17Â R bezogen. Mit diesem Urteil habe das Bundessozialgericht hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt, dass die Regelungen fÃ¼r die Bemessung des Zugangsfaktors in FÃ¤llen des Drittregresses unvollstÃ¤ndig seien. WÃ¤hrend im dort entschiedenen Fall eine tatsÃ¤chliche Erstattung der gezahlten Rente durch den Versicherer des SchÃ¤digers erfolgt sei, sei eine solche Erstattung im vorliegenden Fall nicht erfolgt. Die Kammer sei jedoch der Ãberzeugung, dass dieser Sachverhaltsunterschied zu keiner anderen Beurteilung fÃ¼hre. Die KlÃ¤gerin habe die relevanten Entgeltpunkte nicht im Rechtssinne in Anspruch genommen. Das Gesetz enthalte keine ausdrÃ¼ckliche Regelung zu den Folgen einer unterlassenen Durchsetzung eines Regressanspruchs des RentenversicherungstrÃ¤gers fÃ¼r den Fall, in dem gegen einen schadensersatzpflichtigen SchÃ¤diger ein bestehender Regressanspruch fÃ¼r eine geleistete Rente wegen Erwerbsminderung nicht geltend gemacht werde. Diese RegelungslÃ¼cke sei auch planwidrig. Aus der GesetzesbegrÃ¼ndung fÃ¼r die EinfÃ¼gung des Â§Â 75 Abs.Â 4 SGBÂ VI ergebe sich, dass dem Gesetzgeber daran gelegen sei, den Versicherten so zu stellen, als sei der Schadensfall nicht eingetreten. Der Gesetzgeber scheine davon ausgegangen zu sein, dass allein durch Â§Â 75 Abs.Â 4 SGBÂ VI der Versicherte im Falle eines erfolgreichen Beitragsregresses einem bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze durchgehend BeschÃ¤ftigten (weitgehend) gleichgestellt werde. Aufgrund des hier zum Ausdruck gebrachten Willens, Personen, die schÃ¤digungsbedingt eine Rente vorzeitig in Anspruch nehmen mussten, in Bezug auf eine nachfolgende Regelaltersrente mit durchgehend BeschÃ¤ftigten gleichzustellen, kÃ¶nne angenommen werden, dass der Gesetzgeber tÃ¤tig geworden wÃ¤re, wenn er die im Rentenrecht bestehende RegelungslÃ¼cke beim Zusammenspiel von dem Fortbestand eines abgesenkten Zugangsfaktors der vorangehenden vorzeitigen (Erwerbsminderungs-)Rente und der unterlassenen Durchsetzung eines vollumfÃ¤nglichen Ersatzanspruchs der hieraus an den GeschÃ¤digten erbrachten Rentenleistungen erkannt hÃ¤tte. Diese planwidrige RegelungslÃ¼cke sei sachgerecht nur zu schlieÃen durch eine analoge Anwendung des Â§Â 77 Abs.Â 3 Satz 3 Nr. 2 SGB VI mit der Folge einer Durchbrechung der grundsÃ¤tzlichen Fortschreibung des abgesenkten Zugangsfaktors bei der Regelaltersrente. Auch in FÃ¤llen der unterlassenen Geltendmachung eines bestehenden Erstattungsanspruchs nach Â§Â 116 SGB X durch die Beklagte seien die betreffenden Entgeltpunkte, die der Berechnung der Erwerbsminderungsrente zugrunde gelegt wurden, zur Ãberzeugung der Kammer so zu behandeln, als seien sie ânicht in Anspruch genommenâ worden. Der Fall, in dem eine Erstattung durch einen Dritten allein aus der unterlassenen Geltendmachung von AnsprÃ¼chen der KlÃ¤gerin durch die Beklagte nicht erfolgt sei, sei zur Ãberzeugung der Kammer genauso zu behandeln wie der Fall, in dem eine Durchsetzung des Anspruchs gegenÃ¼ber dem Dritten durch den RentenversicherungstrÃ¤ger erfolgt sei.

Â

Gegen das ihr am 20.02.2019 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 11.03.2019 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt sie aus, dass bei der Berechnung der Rente wegen Erwerbsminderung zu Recht ein Zugangsfaktor in HÃ¶he vonÂ 0,892 zugrunde gelegt worden sei, dieser Zugangsfaktor ergebe sich aus Â§Â 77 Abs.Â 2 SatzÂ 1 Nr.Â 3 SGBÂ VI. Der Zugangsfaktor von 0,892 bleibe fÃ¼r die Ermittlung der persÃ¶nlichen Entgeltpunkte der Regelaltersrente der KlÃ¤gerin maÃgeblich, soweit die Entgeltpunkte bereits Grundlage der Erwerbsminderungsrente der KlÃ¤gerin gewesen seien. Die Ausnahmeregelung des Â§ 77 Abs. 3 Satz 3 Nr.Â 2 SGBÂ VI sei ihrem Wortlaut nach nicht anwendbar. Auch eine analoge Anwendung komme â entgegen der Auffassung des Sozialgerichts â nicht in Betracht. Das Bundessozialgericht habe in dem Urteil vom 13.12.2017 dargelegt, dass eine analoge Anwendung der Regelung des Â§Â 77 Abs.Â 3 SatzÂ 3 Nr.Â 1 SGBÂ VI in den FÃ¤llen des erfolgreichen Rentenleistungsregresses nach Â§Â 116 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ X geboten sei. Diesem Urteil habe die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente im Sinne des Â§ 77 Abs. 3 Satz 3 Nr.Â 1 SGBÂ IV zugrunde gelegen. Das Bundessozialgericht habe eine planwidrige RegelungslÃ¼cke festgestellt und seine Argumentation vor allem auf wirtschaftliche Aspekte gestÃ¼tzt. In Konsequenz dieser Entscheidung seien Regelaltersrenten kÃ¼nftig ohne geminderten Zugangsfaktor zu berechnen, wenn eine vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente dem RentenversicherungstrÃ¤ger erstattet worden sei. Diese Rechtsprechung kÃ¶nne jedoch nicht fÃ¼r den vorliegenden Fall fruchtbar gemacht werden. So komme eine entsprechende Anwendung des Â§Â 77 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 SGB VI nicht in Betracht, denn die wirtschaftlichen ErwÃ¤gungen des Bundessozialgerichts griffen hier nicht. Im vorliegenden Fall sei ihr, der Beklagten, die Rente wegen Erwerbsminderung nicht vom Haftpflichtversicherer erstattet worden. Durch die Inanspruchnahme der Rente wegen Erwerbsminderung seien die in Rede stehenden Entgeltpunkte tatsÃ¤chlich verbraucht worden. Sie, die Beklagte, habe durch den Haftpflichtversicherer keine tatsÃ¤chliche wirtschaftliche EntschÃ¤digung erfahren. Die Frage, ob und in welchem Umfang es aufgrund von schuldhaftem Verwaltungshandeln zu einer RentenverkÃ¼rzung zu Ungunsten der KlÃ¤gerin gekommen sei, sei keine Fragestellung, die im Rahmen der analogen Anwendung des Â§Â 77 Abs.Â 3 SatzÂ 3 Nr.Â 2 SGBÂ VI zu klÃ¤ren sei. HierfÃ¼r komme nur ein Amtshaftungsanspruch vor den Zivilgerichten in Betracht. Auf jeden Fall Ã¼berschreite die Implementierung der PrÃ¼fung Ã¼ber fehlerhaftes Verwaltungshandeln im Rahmen einer analogen Anwendung des Â§Â 77 Abs.Â 3 SatzÂ 3 SGBÂ VI die vom Bundessozialgericht festgestellte planwidrige GesetzeslÃ¼cke. Denn es stehe auÃer Frage, dass der Gesetzgeber mit der Regelung des Â§Â 77 Abs.Â 3 SGBÂ VI keine besondere Regelung im Bereich des Staatshaftungsrechts habe treffen wollen. Auch die Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs seien nicht erfÃ¼llt. Es liege schon keine Pflichtverletzung durch sie, die Beklagte, vor. Der Rentenregress sei ein eigenstÃ¤ndiger Anspruch des RentenversicherungstrÃ¤gers; der Versicherte selbst sei nicht beteiligt. Im Gegensatz zum Beitragsregress des Â§ 119 SGB X, welcher dem RentenversicherungstrÃ¤ger als TreuhÃ¤ndler Ã¼bertragen werde, diene der Rentenregress vorrangig der Entlassung der Solidargemeinschaft und damit dem RentenversicherungstrÃ¤ger. Die NichtdurchfÃ¼hrung eines Rentenregresses stelle somit keine Pflichtverletzung gegenÃ¼ber dem Versicherten dar. Unterbleibe die DurchfÃ¼hrung des Rentenregresses, so gehe dies zunÃ¤chst allein zu Lasten des

RentenversicherungstrÃ¤gers, welcher aufgrund des schÃ¤digenden Ereignisses eine Leistung zu erbringen habe, hierfÃ¼r jedoch keinen Ausgleich erhalte. Auf die HÃ¶he der schÃ¤digungsbedingt in Anspruch genommenen Rente habe ein nicht erfolgter Rentenregress nach Â§Â 116 SGBÂ X keinen unmittelbaren Einfluss. Zudem sei der VerwaltungstrÃ¤ger grundsÃ¤tzlich verpflichtet, den Zustand herzustellen, der ohne den Fehler bestehen wÃ¼rde. Der LeistungstrÃ¤ger kÃ¶nne dabei keine UmstÃ¤nde herstellen, die rein tatsÃ¤chlicher Natur seien und im Macht- bzw. Verantwortungsbereich des Versicherten oder eines Dritten lÃ¤gen. Ein erfolgreich durchgefÃ¼hrter Rentenregress einschlieÃlich der Zahlung des Erstattungsbetrages sei aber rein tatsÃ¤chlicher (d.h. fiskalischer) Natur und falle nicht in ihren, der Beklagten, Verantwortungsbereich, sondern in denjenigen des Haftpflichtversicherers. Deshalb kÃ¶nne ein solcher Rentenregress nicht fingiert werden.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 04.12.2018 zu Ã¤ndern und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie wiederholt im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem erstinstanzlichen Verfahren und hÃ¤lt das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakte Bezug genommen. Sie waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Entscheidung.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat diese zu Unrecht unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 02.02.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.05.2017 verurteilt, der KlÃ¤gerin die Regelaltersrente ab dem 01.04.2017 unter Zugrundelegung eines Zugangsfaktors vonÂ 1,000 zu gewÃ¤hren. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig und beschweren die KlÃ¤gerin nicht im Sinne des Â§Â 54 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung einer hÃ¶heren Regelaltersrente ohne fortgesetzte Minderung des Zugangsfaktors aufgrund vorangegangenen Bezugs einer Erwerbsminderungsrente. Eine Anspruchsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch ergibt sich weder aus gesetzlichen Vorschriften (hierzu unterÂ II.Â 1.) noch aus dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch (hierzu unterÂ II.Â 2.).

Â

I.

Streitgegenstand ist der Bescheid vom 02.02.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.05.2017. Mit diesen Bescheiden hat die Beklagte bei der Berechnung der Regelaltersrente der KlÃ¤gerin (ab dem 01.04.2017) einen verminderten Zugangsfaktor zugrunde gelegt. Streitig ist allein der Anspruch auf eine hÃ¶here Regelaltersrente ab dem 01.04.2017 unter BerÃ¼cksichtigung eines einheitlichen Zugangsfaktors vonÂ 1,000 fÃ¼r alle von der KlÃ¤gerin erworbenen Entgeltpunkte. Auf diesen Streitgegenstand hat die KlÃ¤gerin ihre Klage vor dem Sozialgericht beschrÃ¤nkt und die weiteren Feststellungen der Beklagten in dem angefochtenen Bescheid nicht angegriffen (vgl. zur ZulÃ¤ssigkeit einer solchen BeschrÃ¤nkung BSG, Urteil vom 20.10.2005 â BÂ 4Â RAÂ 27/05Â R, Rn.Â 32, juris; BSG, Urteil vom 24.07.2003 â BÂ 4Â RAÂ 61/02Â R, Rn.Â 19, juris; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.08.2012 â LÂ 21Â RÂ 785/09Â WA, Rn.Â 32, juris). Â

Â

Einer Beiladung gemÃ¤Ã Â§Â 75 SGG der G. AG bedurfte es nicht. Es liegt weder ein Fall einer (echten) notwendigen Beiladung noch ein Fall einer einfachen Beiladung vor. Ein Dritter ist gemÃ¤Ã Â§Â 75 Abs.Â 2 Alt.Â 1 SGG notwendig beizuladen, wenn er an dem streitigen RechtsverhÃ¤ltnis derart als Dritter beteiligt ist, dass die Entscheidung ihm gegenÃ¼ber nur einheitlich ergehen kann. An dem streitigen Ã¶ffentlich-rechtlichen VerhÃ¤ltnis, hier der GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Regelaltersrente, zwischen den Hauptbeteiligten ist die G. AG nicht beteiligt, eigene Rechte und Pflichten sind nicht betroffen (zur echten notwendigen Beiladung vgl. Gall, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 75 (Stand: 15.06.2022), Rn.Â 40Â ff.). Anders als in dem vom Bundessozialgericht entschiedenen Fall kommt insbesondere eine Zahlungspflicht gemÃ¤Ã Â§Â 187a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ VI nicht in Betracht, weil es vorliegend nicht um die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente geht, fÃ¼r den Â§Â 187a SGBÂ VI eine Beitragszahlung vorsieht. Die

einfache Beiladung nach Â§Â 75 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG setzt voraus, dass berechtigte eigene Interessen eines Dritten in Bezug auf einen Hauptbeteiligten durch die Entscheidung des Rechtsstreits berÃ¼hrt werden bzw. berÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Eigene Interessen (zu diesem Begriff vgl. Gall, a.a.O. Â§Â 75 (Stand: 15.06.2022), Rn.Â 35) der G. AG kÃ¶nnen durch die Entscheidung des Rechtsstreits nicht berÃ¼hrt werden. Eine etwaige Verurteilung der Beklagten zur Zahlung einer hÃ¶heren Altersrente an die KlÃ¤gerin tangiert die Interessen der G. AG nicht. Eine solche Entscheidung wÃ¼rde sich insbesondere nicht mehr auf den bereits am 12.12.2012 abgeschlossenen Vergleich zwischen der Beklagten und der G. AG auswirken kÃ¶nnen.

Â

II.

FÃ¼r den geltend gemachten Anspruch der KlÃ¤gerin auf eine hÃ¶here Regelaltersrente fehlt es an einer Anspruchsgrundlage.

Â

1.

Die Beklagte hat der Berechnung der Regelaltersrente der KlÃ¤gerin die gesetzlichen Bestimmungen des SGBÂ VI zutreffend zugrunde gelegt. Insbesondere hat sie die persÃ¶nlichen Entgeltpunkte unter Zugrundelegung des geminderten Zugangsfaktors richtig ermittelt.

Â

Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich nach MaÃgabe von Â§Â 64 SGBÂ VI, wenn die unter BerÃ¼cksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persÃ¶nlichen Entgeltpunkte, der Rentenartfaktor und der aktuelle Rentenwert mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfÃ¤ltigt werden. PersÃ¶nliche Entgeltpunkte entstehen nach Â§Â 66 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Â§Â§Â 70Â ff. SGBÂ VI durch Multiplikation der Summe aller Entgeltpunkte mit dem Zugangsfaktor.

Â

Bei der Berechnung der Rente wegen Erwerbsminderung (ab dem 01.08.2009) hat die Beklagte zu Recht einen Zugangsfaktor in HÃ¶he vonÂ 0,892 zugrunde gelegt. Dieser Zugangsfaktor ergibt sich aus Â§Â 77 Abs.Â 2 SatzÂ 1 Nr.Â 3 SGBÂ VI. Danach ist der Zugangsfaktor bei Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit fÃ¼r jeden Kalendermonat, fÃ¼r den eine Rente vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, um 0,003 niedriger als 1,000. Begrenzt wird diese Verminderung durch Â§Â 77 Abs.Â 2 SatzÂ 2 SGBÂ VI, welcher sicherstellt, dass eine Reduzierung des Zugangsfaktors u.a. bei Renten wegen Erwerbsminderung auf 36Â xÂ 0,003Â =Â 0,108 begrenzt bleibt und hÃ¶chstens ein Zugangsfaktor von 0,892 (1,000Â â€Â 0,108) gilt, weil

die Rente mindestens 36 Kalendermonate vor Vollendung des 65.Â Lebensjahres in Anspruch genommen wird (vgl. von Koch, in: Kreikebohm/RoÃ□bach, SGBÂ VI, 6. Aufl.Â 2021, Â§Â 77 Rn.Â 10).

Â

GrundsÃ¤tzlich bleibt nach Â§Â 77 Abs.Â 3 SatzÂ 1 SGBÂ VI fÃ¼r diejenigen Entgeltpunkte, die bereits Grundlage von persÃ¶nlichen Entgeltpunkten einer frÃ¼heren Rente waren, der frÃ¼here Zugangsfaktor maÃ□gebend. Damit soll die durch den bisherigen Zugangsfaktor bedingte Verringerung der Rente fÃ¼r die gesamte Laufzeit der Folgerente Ã¼bernommen werden (von Koch, a.a.O., Â§Â 77 Rn.Â 18). Als Ausnahme hiervon wird jedoch der Zugangsfaktor nach Â§ 77 Abs. 3 Satz 3 Nr.Â 2 SGBÂ VI fÃ¼r Entgeltpunkte, die Versicherte bei einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit oder einer Erziehungsrente mit einem Zugangsfaktor kleiner als 1,000 nach Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 62.Â Lebensjahres bis zum Ende des Kalendermonats der Vollendung des 65.Â Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,003 je Kalendermonat erhÃ¶ht. Da durch einen niedrigeren Zugangsfaktor ein lÃ¤ngerer Rentenbezug ausgeglichen werden soll, werden auf diese Weise Rentenbezieher belohnt, wenn sie eine Rente nicht in Anspruch nehmen (von Koch, a.a.O., Â§Â 77 Rn.Â 24; Lang, jurisPR-VerkRÂ 6/2018, Anm.Â 1).

Â

Diese Regelung des Â§Â 77 Abs.Â 3 SatzÂ 3 Nr.Â 2 SGBÂ VI ist weder ihrem Wortlaut nach direkt noch analog anwendbar.

Â

Die Ausnahmeregelung des Â§Â 77 Abs.Â 3 SatzÂ 3 Nr.Â 2 SGBÂ VI ist nicht unmittelbar anwendbar. Ausgenommen werden nach Â§Â 77 Abs.Â 3 SatzÂ 3 Nr.Â 2 SGBÂ VI Entgeltpunkte, die Versicherte bei einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit mit einem Zugangsfaktor kleiner als 1,000 nach Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 62. Lebensjahres bis zum Ende des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres â□□nicht in Anspruch genommen habenâ□□, indem diese â□□um 0,003â□□ je Kalendermonat erhÃ¶ht werden. Die KlÃ¤gerin hat die Rente wegen voller Erwerbsminderung bis zum Erreichen der Regelaltersrente im Zeitraum vom 01.08.2009 bis 31.03.2017 ohne Unterbrechungen und in vollem Umfang tatsÃ¤chlich bezogen, mithin die ihr zugrunde liegenden Entgeltpunkte â□□in Anspruch genommenâ□□.

Â

Auch eine analoge Anwendung des Â§Â 77 Abs.Â 3 SatzÂ 3 Nr.Â 2 SGBÂ VI scheidet aus. Die Voraussetzungen einer Analogie liegen entgegen der Auffassung des Sozialgerichts nicht vor.

Â

Ein Analogieschluss setzt voraus, dass die geregelte Norm analogiefÃ¤hig ist, das Gesetz eine planwidrige RegelungslÃ¼cke enthÃ¤lt und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht soweit mit dem Tatbestand vergleichbar ist, den der Gesetzgeber geregelt hat, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wÃ¤re bei einer InteressenabwÃ¤gung, bei der er sich von denselben GrundsÃ¤tzen hÃ¤tte leiten lassen, wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen AbwÃ¤gungsergebnis gekommen (vgl. BSG, Urteil vom 12.01.2010Â â BÂ 2Â UÂ 35/08Â R, Rn.Â 25, juris). Nach der Rechtsprechung ist der Richter zur AusfÃ¼llung einer GesetzeslÃ¼cke dort berufen, wo das Gesetz mit Absicht schweigt, weil es der Rechtsprechung Ã¼berlassen wollte, das Recht zu finden, oder das Schweigen des Gesetzes auf einem Versehen oder darauf beruht, dass sich der nicht geregelte Tatbestand erst nach Erlass des Gesetzes durch eine VerÃ¤nderung der LebensverhÃ¤ltnisse ergeben hat (vgl. nur BSG, Urteil vom 23.11.1995Â â 1Â RKÂ 11/95, Rn. 16 m.w.N., juris). Die analoge Anwendung des Gesetzes auf gesetzlich nicht umfasste Sachverhalte ist dann geboten, wenn auch der nicht geregelte Fall nach der Regelungsabsicht des Gesetzgebers wegen der Gleichheit der zugrundeliegenden Interessenlage hÃ¤tte einbezogen werden mÃ¼ssen (vgl. BSG, Urteil vom 23.11.1995, a.a.O., Rn.Â 16). Dieses Gebot beruht letztlich â in Anlehnung an Art.Â 3 Abs.Â 1 Grundgesetz (GG) â auf der Forderung normativer Gerechtigkeit, Gleichartiges gleich zu behandeln (vgl. BSG, Urteil vom 23.11.1995, a.a.O., Rn.Â 16; BSG, Urteil vom 28.04.2004Â â BÂ 2Â UÂ 20/03Â R, Rn. 24, juris).

Â

Die Voraussetzung einer planwidrigen RegelungslÃ¼cke liegt vor. Insofern kÃ¶nnen die AusfÃ¼hrungen des Bundessozialgerichts in seiner Entscheidung vom 13.12.2017 zu Â§ 77 Abs. 3 SatzÂ 3 Nr.Â 1 SGBÂ VI entsprechend herangezogen werden. Das Bundessozialgericht hat in dieser Entscheidung ausgefÃ¼hrt, dass eine RegelungslÃ¼cke vorliege, weil das Gesetz keine ausdrÃ¼ckliche Regelung zu den Folgen eines erfolgreichen RÃ¼ckgriffs des RentenversicherungstrÃ¤gers gegen einen schadenersatzpflichtigen SchÃ¤diger wegen der an einen GeschÃ¤digten aufgrund des Schadensereignisses erbrachten Rentenleistungen nach Â§Â 116 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ X im Hinblick auf einen nachfolgenden Wechsel in eine andere Rente enthalte (vgl. BSG, Urteil vom 13.12.2017, a.a.O., Rn.Â 26). Das Gesetz sehe eine Regelung nur fÃ¼r den Fall des Beitragsregresses nach Â§Â 119 SGBÂ X vor (BSG, Urteil vom 13.12.2017, a.a.O., Rn.Â 26). Diese RegelungslÃ¼cke sei auch planwidrig. Aus der allein auf den sog. Beitragsregress, also den Ersatz der infolge des schÃ¤digenden Ereignisses vom GeschÃ¤digten nicht gezahlten BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach Â§ 119 SGB X, bezogenen BegrÃ¼ndung zu Â§Â 75 Abs.Â 4 SGBÂ VI werde erkennbar, dass der Gesetzgeber die partielle Fortwirkung des abgesenkten Zugangsfaktors einer schÃ¤digungsbedingt in Anspruch genommenen vorzeitigen Altersrente auch bei einer anschlieÃenden Regelaltersrente nicht in den Blick genommen habe. Dieser scheine davon ausgegangen zu sein, dass allein durch Â§Â 75 Abs.Â 4 SGBÂ VI der Versicherte im Fall eines erfolgreichen Beitragsregresses einem bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze durchgehend BeschÃ¤ftigten (weitgehend) gleichgestellt werde. Aufgrund des hier deutlich zum Ausdruck gebrachten Willens, Personen, die

schÃ¤digungsbedingt eine Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen mussten, in Bezug auf eine nachfolgende Regelaltersrente mit durchgehend BeschÃ¤ftigten gleichzustellen, kÃ¶nne angenommen werden, dass der Gesetzgeber tÃ¤tig geworden wÃ¤re, hÃ¤tte er die im Rentenrecht bestehende RegelungslÃ¼cke beim Zusammenspiel von Fortbestand eines abgesenkten Zugangsfaktors der vorangehenden vorzeitigen Altersrente und Ersatz der hieraus an den GeschÃ¤digten erbrachten Rentenleistungen nach Â§Â 116 SGBÂ X erkannt (BSG, Urteil vom 13.12.2017, a.a.O., Rn.Â 27Â ff. und Rn.Â 33). Diese AusfÃ¼hrungen des Bundessozialgerichts zum vorzeitigen Bezug einer Altersrente nach Nr.Â 1 kÃ¶nnen fÃ¼r den Bezug einer Erwerbsminderungsrente nach Nr.Â 2 Ã¼bertragen werden. Dies gilt auch unter BerÃ¼cksichtigung des Umstandes, dass das Bundessozialgericht und ihm folgend das Sozialgericht die AusfÃ¼hrungen unter ein â□□nicht mehr vorzeitig in Anspruch nehmenâ□□ subsumiert hat, weil die Regelung in Nr.Â 1 insofern geringfÃ¼gig von der â□□ hier einschlÃ¤gigen â□□ Formulierung in Nr.Â 2 abweicht. Auch hier sind die Folgen eines erfolgreichen RÃ¼ckgriffs des RentenversicherungstrÃ¤gers gegen einen schadenersatzpflichtigen SchÃ¤diger wegen der an einen GeschÃ¤digten aufgrund des Schadensereignisses erbrachten Rentenleistungen nach Â§Â 116 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ X im Hinblick auf einen nachfolgenden Wechsel in eine andere Rente nicht geregelt. Entsprechend ist in den zum Urteil vom 13.12.2017 ergangenen Entscheidungsbesprechungen eine Ã□bertragbarkeit der AusfÃ¼hrungen des Bundessozialgerichts zum Bezug einer Altersrente auf den Bezug einer Erwerbsminderungsrente angenommen worden (vgl. Bergner, JMÂ 2018, 158, 160; Plagemann, FD-SozVRÂ 2018, 403065).

Â

Die analoge Anwendung des Â§Â 77 Abs.Â 3 SatzÂ 3 Nr.Â 2 SGBÂ VI scheitert aber daran, dass eine vergleichbare Interessenlage nicht gegeben ist. Nach Â§Â 77 Abs.Â 3 SatzÂ 1 SGBÂ VI soll der frÃ¼here Zugangsfaktor im Falle einer spÃ¤teren Rente Ã¼bernommen werden. Der niedrigere Zugangsfaktor soll dabei einen lÃ¤ngeren Rentenbezug ausgleichen. Eine Fortsetzung der Minderung des Zugangsfaktors aufgrund vorangegangenen Bezugs einer Rente soll nach Â§Â 77 Abs.Â 3 SatzÂ 3 SGBÂ VI nur dann nicht erfolgen, wenn die frÃ¼here Rente â□□nicht in Anspruch genommenâ□□ worden ist. Diese Nichtinanspruchnahme hat das Bundessozialgericht damit begrÃ¼ndet, dass der Rentenversicherung trotz der vorzeitig geleisteten Rente kein Nachteil entstanden ist, da ihr diese Leistungen in vollem Umfang erstatten worden sind. Dass mit der vollstÃ¤ndigen Erstattung einhergehende Fehlen einer zusÃ¤tzlichen Belastung der Versichertengemeinschaft trotz tatsÃ¤chlichen Rentenbezugs entspreche wirtschaftlich betrachtet dem Fall des â□□nicht mehrâ□□ Inanspruchnehmens im Sinne des Â§Â 77 Abs.Â 3 SatzÂ 3 Nr.Â 1 SGBÂ VI (vgl. BSG, Urteil vom 13.12.2017, a.a.O., Rn.Â 36). Auf die fehlende finanzielle Belastung des RentenversicherungstrÃ¤gers und der Versichertengemeinschaft hat das Bundessozialgericht seine Argumentation in erster Linie gestÃ¼tzt und hierauf an mehreren Stellen der Entscheidung hingewiesen (vgl. BSG, Urteil vom 13.12.2017, a.a.O., Rn.Â 34, 36, 38 und 39). Den AusfÃ¼hrungen des Bundessozialgerichts zu der Vergleichbarkeit der Sachverhalte, wenn eine Rente nach Â§ 77 Abs. 3 SatzÂ 3 SGBÂ VI nicht in Anspruch genommen worden ist und eine Rente auch in diesem Sinne nicht in Anspruch genommen gilt,

wenn wegen einer vollstÃ¤ndigen Erstattung eine finanzielle Mehrbelastung der Versichertengemeinschaft nicht entsteht, ist zu folgen. Diese AusfÃ¼hrungen gelten allerdings nur, wenn dem RentenversicherungstrÃ¤ger die dem Versicherten gewÃ¤hrte Rente erstattet, mithin ein Leistungsregress durchgefÃ¼hrt wird. In den Entscheidungsbesprechungen sind die AusfÃ¼hrungen des Bundessozialgerichts sodann fÃ¼r die FÃ¤lle weiterentwickelt worden, in denen eine teilweise Erstattung etwa aufgrund einer geringeren Haftungsquote erfolgt. Dann komme nach den GrundsÃ¤tzen der Entscheidung vom 13.12.2017 eine anteilige Anhebung des Zugangsfaktors entsprechend der Ersatzquote in Betracht (vgl. Bergner, JMÂ 2018, 158, 160; Ruland, SGbÂ 2018, 655, 656; Mey, NZSÂ 2008, 657, 658; Plagemann, FD-SozVRÂ 2018, 403065).

Â

Die AusfÃ¼hrungen des Bundessozialgerichts lassen sich aber nicht auf den Fall Ã¼bertragen, in dem gar kein Leistungsregress durchgefÃ¼hrt worden ist, da der Versichertengemeinschaft in einem solchen Fall ein finanzieller Nachteil entsteht (so auch Bergner, JMÂ 2018, 158, 160). Unerheblich ist dabei, warum der finanzielle Nachteil â wie hier wegen des fehlenden Drittregresses â entsteht bzw. ob sich dieser bei sachgerechtem Verhalten hÃ¤tte vermeiden lassen. Das Argument der KlÃ¤gerin und des Sozialgerichts, wonach eine Inanspruchnahme nach Â§Â 77 Abs.Â 3 SatzÂ 1 SGBÂ VI nur deswegen vorliege, weil die Beklagte den Leistungsregress nach Â§Â 116 SGBÂ X unterlassen habe bzw. eine Inanspruchnahme nach Â§ 77 Abs. 3 SatzÂ 3 SGBÂ VI nicht vorliege, wenn die Beklagte den Leistungsregress nach Â§ 116 SGB X nicht unterlassen hÃ¤tte, kann folglich nicht Ã¼berzeugen. Hier wird ein hypothetischer Geschehensablauf herangezogen, der einen tatsÃ¤chlichen Ablauf, nÃ¤mlich einen tatsÃ¤chlichen Rentenbezug, ungeschehen machen bzw. eine tatsÃ¤chliche Zahlung fingieren soll. Ein hypothetischer Sachverhalt kann aber keine â fÃ¼r einen Analogieschluss erforderliche â Gleichheit der Sachverhalte begrÃ¼nden. Auch wenn die Inanspruchnahme der Rente der KlÃ¤gerin auf einem Fehlverhalten der Beklagten beruhen sollte, lÃ¤sst dieses Fehlverhalten den Bezug der Rente und damit die Inanspruchnahme der dieser Rente zugrunde liegenden Entgeltpunkte nicht entfallen. Bereits der unterlassene Regress, mithin die fehlende wirtschaftliche Kompensation, steht einer analogen Anwendung des Â§ 77 Abs. 3 Satz 3 Nr.Â 2 SGBÂ VI entgegen.

Â

Die Bedeutung der wirtschaftlichen Kompensation zeigt sich auch bei einem Blick auf die vergleichbare Regelung in Â§Â 148 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGBÂ III). Nach Â§ 148 Abs. 1 SGBÂ III findet im Falle der Nahtlosigkeitsregelung bei Minderung der LeistungsfÃ¤higkeit (Â§Â 145) bzw. der GleichwohlgewÃ¤hrung bei Vorenthalten durch den Arbeitgeber von Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (Â§Â 157 Abs.Â 3) oder einer EntlassungsentschÃ¤digung (Â§ 158 Abs. 4) eine entsprechende Minderung der Anspruchsdauer aus Arbeitslosengeld/Teilarbeitslosengeld statt (vgl. Valgolio, in: Hauck/Noftz SGBÂ III, Â§ 148 Rn. 69a). Â§Â 148 Abs.Â 3 SGBÂ III regelt die RÃ¼ckgÃ¤ngigmachung einer

Minderung von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Abs.Â 1 Nr.Â 1), von Teilarbeitslosengeld (Abs.Â 1 Nr.Â 2) oder von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Abs.Â 1 Nr.Â 7), wenn der Bundesagentur spÃ¤ter das geleistete Arbeitslosengeld erstattet oder ersetzt wird. Mit dieser Regelung wurde eine gesetzliche Grundlage fÃ¼r eine sog. Gutschrift der Anspruchsdauer zugunsten des Versicherten in den FÃ¤llen geschaffen, in denen die Bundesagentur Arbeitslosengeld bereits vorgeleistet hat, dieses jedoch spÃ¤ter erstattet oder ersetzt wird (vgl. Brand, in: Brand, SGBÂ III, 9.Â Aufl. 2021, Â§Â 148 Rn.Â 17). Die Gutschrift-â□□Regelâ□□ ist ihrem Wortlaut nach auf die FÃ¤lle tatsÃ¤chlicher Refinanzierung beschrÃ¤nkt (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 03.09.2009 â□□ LÂ 12Â ALÂ 46/07, Rn.Â 21Â ff., juris; Hessisches LSG, Urteil vom 02.09.2011 â□□ LÂ 9Â ALÂ 107/09, Rn.Â 38Â ff., juris). ErhÃ¤lt die Bundesagentur keinen Ersatz, verbleibt es bei der Minderung. Ob dies auch dann gilt, wenn der fehlende Ersatz auf einem Verschulden der Bundesagentur beruht, ist umstritten und bislang nicht abschlieÃ□end geklÃ¤rt (vgl. Kallert, in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7.Â Aufl. 2021, SGBÂ III, Â§Â 148 Rn.Â 19; KrÃ¤mer, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÂ III, Â§Â 148 (Stand: 15.01.2023), Rn.Â 76 m.w.N.).

Â

Da bereits bei dieser gesetzlichen Regelung umstritten ist, ob diese in FÃ¤llen des fehlenden Regresses (analoge) Anwendung finden kann, ist ZurÃ¼ckhaltung erst Recht geboten, wenn es noch nicht einmal eine gesetzliche â□□Gutschrift-Regelungâ□□ gibt und die gewÃ¼nschte Rechtsfolge erst Ã¼ber eine analoge Anwendung herbeigefÃ¼hrt wird. Wollte man im Rahmen des Â§Â 77 Abs.Â 3 SatzÂ 3 SGBÂ VI zusÃ¤tzlich noch die FÃ¤lle des fehlenden Regresses abdecken, mÃ¼sste eine doppelte Analogie bemÃ¼ht werden. GrundsÃ¤tzlich ist eine solche zulÃ¤ssig, allerdings sind an diese erhÃ¶hte Anforderungen zu stellen (vgl. Regenfus, JA 2009, 579 ff.). Die Nichtinanspruchnahme im Sinne des Â§Â 77 Abs.Â 3 SatzÂ 3 SGBÂ VI analog begrÃ¼ndet das Bundessozialgericht damit, dass dem RentenversicherungstrÃ¤ger trotz der vorzeitig geleisteten Rente kein Nachteil entsteht, wenn ihr die Leistungen vollstÃ¤ndig erstattet werden. Die Wertung des Gesetzgebers mit dem niedrigeren Zugangsfaktor einen lÃ¤ngeren Rentenbezug auszugleichen, Ã¼bertrÃ¤gt das Bundessozialgericht auf den Fall, in dem aufgrund einer vollstÃ¤ndigen (nachtrÃ¤glichen) Erstattung ein lÃ¤ngerer, mithin auszugleichender Rentenbezug wirtschaftlich betrachtet gar nicht mehr besteht. Da die ErhÃ¶hung des Zugangsfaktors bei einer fehlenden Erstattung aber notwendigerweise eine finanzielle Mehrbelastung des RentenversicherungstrÃ¤gers bedingt, lÃ¤sst sich nicht ohne Weiteres vertreten, dass die Wertung des Gesetzgebers nicht anders ausgefallen wÃ¤re. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die FÃ¤lle des vollstÃ¤ndigen Leistungsregresses und des fehlenden Leistungsregresses unterschiedlich bewerten will, zumal Ungleiches auch ungleich behandelt werden darf. Die Erstreckung der in Â§Â 77 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 SGB VI vorgesehenen Rechtsfolge auf einen Fall, in dem der Versichertengemeinschaft und dem RentenversicherungstrÃ¤ger eine finanzielle Mehrbelastung droht, ist in Anbetracht der nicht gleichgearteten Wertungslage nicht legitim. Der hier zu beurteilende Sachverhalt ist folglich im Hinblick auf die

Interessensituation weder mit dem vom Gesetzgeber in Â§Â 77 Abs.Â 3 SatzÂ 3 SGBÂ VI geregelten Tatbestand noch mit dem durch das Bundessozialgericht im Wege der Analogiebildung erweiterten Anwendungsbereich dieser Norm vergleichbar. Dann aber ist der Richter zur AusfÃ¼llung der GesetzeslÃ¼cke â□□ Ã¼ber einen (doppelten) Analogieschluss â□□ nicht mehr berufen.

Â

2.

Als Anspruchsgrundlage kann auch nicht der sozialrechtliche Herstellungsanspruch herangezogen werden. Der Anspruch der KlÃ¤gerin folgt nicht aus dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch wegen einer Verletzung von Betreuungspflichten aus Â§Â§Â 14, 15 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGBÂ I) durch die Beklagte (vgl. hierzu Ã□ndÃ¼l, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÂ I, 3. Aufl., Â§Â 14 (Stand: 25.04.2022), Rn.Â 32 und Rn.Â 52). Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch vermittelt einem Anspruchsberechtigten, der aufgrund eines behÃ¶rdlichen Fehlers einen Nachteil erlitten hat, einen Anspruch darauf, dass der Zustand wieder hergestellt wird, der ohne die Pflichtverletzung des Anspruchsgegners bestehen wÃ¼rde (vgl. Mrozynski, SGBÂ I, 6.Â Aufl. 2019, Â§Â 14 Rn.Â 23Â ff.; Striebinger in: Gagel/Striebinger, SGBÂ II/ SGBÂ III, 72.Â EL Dezember 2018, SGBÂ II Â§Â 37 Rn.Â 67Â ff.; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 24.02.2015 â□□ LÂ 7Â ASÂ 187/14, Rn.Â 17, juris). Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch hat zur Voraussetzung, dass der SozialleistungstrÃ¤ger eine ihm aufgrund des Gesetzes oder eines SozialrechtsverhÃ¤ltnisses obliegende Pflicht (1), insbesondere zur Beratung und Auskunft (Â§Â§Â 14, 15 SGBÂ I), verletzt hat (2). Ferner ist erforderlich, dass zwischen der Pflichtverletzung des SozialleistungstrÃ¤gers und dem Nachteil des Betroffenen ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang (3) besteht. SchlieÃ□lich muss der durch das pflichtwidrige Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil durch eine zulÃ¤ssige Amtshandlung beseitigt werden kÃ¶nnen (4). Die Korrektur durch den Herstellungsanspruch darf dem jeweiligen Gesetzeszweck nicht widersprechen (5) (vgl. BSG, Urteil vom 31.10.2007 â□□ BÂ 14/11bÂ ASÂ 63/06Â R, Rn.Â 13Â ff., juris; BSG, Urteil vom 18.01.2011 â□□ BÂ 4Â ASÂ 99/10Â R, Rn.Â 24, juris; BSG, Urteil vom 18.01.2011 â□□ BÂ 4Â ASÂ 29/10Â R, Rn.Â 12, juris). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfÃ¼llt.

Â

Die Frage, ob die Beklagte eine zugunsten der KlÃ¤gerin bestehende Pflicht verletzt hat, kann offen gelassen werden. Jedenfalls kann der durch ein pflichtwidriges Verwaltungshandeln der Beklagten eingetretene Nachteil nicht durch eine zulÃ¤ssige Amtshandlung beseitigt werden und die Korrektur durch den Herstellungsanspruch widerspricht dem Gesetzeszweck. Im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs wird der VerwaltungstrÃ¤ger grundsÃ¤tzlich verpflichtet, den Zustand herzustellen, der ohne den Fehler bestehen wÃ¼rde. Als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips bzw. des Grundsatzes des Vorbehalts des Gesetzes gemÃ¤Ã□ Â§Â 31 SGBÂ I kann Herstellung immer nur durch und im Rahmen einer an sich (von Gesetzes wegen) zulÃ¤ssigen

Amtshandlung bewirkt werden (vgl. Spellbrink, in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Werkstand: 111.Â EL September 2020, Vor Â§Â§Â 13-15 Rn.Â 31; Mrozynski, SGBÂ I, 6.Â Aufl. 2019, Â§Â 14 Rn.Â 36). Die BehÃ¶rde, die den Fehler begangen hat, muss also von Rechts wegen in der Lage sein, mit Mitteln, die in ihrer gesetzlichen ZustÃ¤ndigkeit liegen, den Nachteil zu beseitigen (Spellbrink, a.a.O., Vor Â§Â§Â 13-15 Rn.Â 31). Der LeistungstrÃ¤ger kann keine UmstÃ¤nde herstellen, die rein tatsÃ¤chlicher Natur sind und im Macht- bzw. Verantwortungsbereich des Versicherten selbst oder eines Dritten liegen (vgl. Spellbrink, a.a.O., Vor Â§Â§Â 13-15 Rn.Â 33). Die Vornahme einer begÃ¼nstigenden Amtshandlung ist etwa dann unzulÃ¤ssig, wenn eine tatsÃ¤chliche Handlung vorzunehmen ist bzw. es auf eine Begebenheit tatsÃ¤chlicher Art ankommt (vgl. ÃndÃ¼l, a.a.O., Â§Â 14 (Stand: 25.04.2022), Rn.Â 72). Ein Leistungsregress nach Â§ 116 SGB X einschlieÃlich der Zahlung des Erstattungsbetrages ist rein fiskalischer, mithin rein tatsÃ¤chlicher Natur und liegt â wie von der Beklagten zutreffend ausgefÃ¼hrt â nicht im Verantwortungsbereich der Beklagten, sondern eines Dritten, des Haftpflichtversicherungsunternehmens. Ein solcher Leistungsregress kann als tatsÃ¤chliche Begebenheit nicht Ã¼ber einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch fingiert bzw. hergestellt werden (zu Â§Â 119 SGBÂ X vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 30.01.2014 â LÂ 7Â RÂ 4417/11, Rn.Â 31Â ff., juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 27.03.2015 â LÂ 10Â RÂ 2689/12, Rn.Â 30, juris; a.A. SG Itzehoe, Urteil vom 26.08.2021 â SÂ 3Â RÂ 307/17, Rn.Â 20, juris; Peters-Lange, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÂ X, 2. Aufl., Â§Â 119 (Stand: 20.07.2020), Rn.Â 16).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§Â 183, 193 SGG.

Â

Die Revision war gemÃ¤Ã Â§Â 160 Abs.Â 2 Nr.Â 1 SGG zuzulassen. Die Folgen einer unterlassenen Durchsetzung des Regressanspruchs des RentenversicherungstrÃ¤gers gegen einen schadenersatzpflichtigen SchÃ¤diger wegen der an einen GeschÃ¤digten aufgrund des Schadensereignisses erbrachten Rentenleistungen im Hinblick auf einen nachfolgenden Wechsel in eine andere Rente sind bisher ungeklÃ¤rt. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass zu der vergleichbaren Regelung in Â§Â 148 Abs.Â 3 SGBÂ III noch nicht hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt ist, ob es bei der Minderung verbleibt, wenn die Bundesagentur einen Regress nicht vornimmt.

Â

Erstellt am: 02.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024